



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 05.06.2018

Nummer 14

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „*Wirtschaftsinformatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

Fakultät Informatik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am 30.05.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
 - eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsinformatik in Wirtschaft und Verwaltung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern mit 210 Leistungspunkten (LP) gemäß des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufweisen. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte, können die fehlenden Studienleistungen nachgeholt werden durch:
 - a) die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen; dabei ist für 30 Leistungspunkte mindestens ein

Jahr berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Um als studienäquivalente Leistungen anerkannt werden zu können, müssen Kompetenzen aus einer qualifizierten Berufspraxis nachgewiesen werden, die einen akademischen Abschluss auf Bachelor-Niveau erfordert. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die berufspraktisch erworbenen Kompetenzen der Auswahlkommission nach § 5 nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erfolgen durch eine schriftliche Dokumentation sowie ergänzende Leistungen, wie beispielsweise Ausarbeitungen, Projektarbeitsberichte und Vorträge mit schriftlichen Ausarbeitungen. Weiterhin können interne Publikationen aus der Berufspraxis oder externe Publikationen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden. Diese sind in einem Fachgespräch mit der Kommission zu erläutern. Berufspraktisch erworbene Kompetenzen können auch durch eine Einstufungsprüfung durch Mitglieder der Kommission oder benannte Mitglieder der Fakultät Informatik mit Lehrbefugnis nachgewiesen werden. Über die Beurteilung der berufspraktisch erbrachten Kompetenzen ist eine Niederschrift anzufertigen, oder

- b) die Belegung von geeigneten Modulen eines anderen Studiengangs zumindest auf Bachelor-Niveau sowie gegebenenfalls eines dort zugehörigen Forschungsprojektes. Je nach fachlicher Einordnung des ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses kann die Auswahlkommission nach § 5 eine Auflage für die zu belegenden Module aussprechen. Insbesondere ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss mit Informatikorientierung die Belegung von Modulen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich vorzugeben und entsprechend ist bei einem vorhergehenden Studienabschluss im betriebswirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich die Belegung von Modulen aus dem Bereich der Informatik vorzugeben.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich geeignet ist, sowie die positive Feststellung mit der Auflage, max. 30 Leistungspunkte aus Grundlagenprüfungen nach den Regeln der Prüfungsordnung, in der diese Grundlagenprüfungen enthalten sind, vor der Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen, trifft in Zweifelsfällen die Auswahlkommission. Die Mitteilung über mögliche Auflagen erfolgt vor Antritt des Studiums durch die Auswahlkommission.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch:
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an

Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),

- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Online-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis vor der Zulassung zur Masterarbeit erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung in Zweifelsfällen bildet die Fakultät Informatik eine Auswahlkommission. Der Fakultätsrat kann den Prüfungsausschuss der Fakultät hiermit beauftragen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Informatik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung vom 24.04.2015 (Verkündungsblatt Nr. 08/2015).